



Rechtsorgane

Entscheidung Nr. 230/2021/2022

12.07.2022 DWA

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch seinen Vorsitzenden, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 12.07.2022 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Der Verein FC St. Pauli von 1910 wird wegen zwei Fällen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 29.600,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Verein FC. St. Pauli von 1910.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Stephan Oberholz
(Vorsitzender)

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – DFB-Campus – Kennedyallee 274 – 60528 Frankfurt/Main
PRÄSIDENT Bernd Neuendorf – **SCHATZMEISTER** Stephan Grunwald – **GENERALSEKRETÄRIN** Heike Ullrich
SITZ Frankfurt / Main – **REGISTERGERICHT** Amtsgericht Frankfurt / Main – **VEREINSREGISTER** 7007
T +49 69 6788-0 – **F** +49 69 6788-266 – **E** info@dfb.de – **WWW.DFB.DE**
Commerzbank – **IBAN** DE32 5004 0000 0649 2003 00 – **SWIFT** COBADEFFXXX – **GLÄUBIGER-Id-Nr.** DE95ZZZ00000071688

WELTMEISTER HERREN 1954 ★ 1974 ★ 1990 ★ 2014 ★
OLYMPIASIEGER FRAUEN 2016

FRAUEN 2003 ★ 2007 ★



Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss

An

FC St. Pauli von 1910

07.07.2022

Per E-Mail

Meisterschaftsspiel der 2. Bundesliga zwischen der F.C. Hansa Rostock GmbH & Co. KGaA und dem FC St. Pauli von 1910 am 02.04.2022 in Rostock

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Der Verein FC St. Pauli von 1910 wird wegen zwei Fällen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 29.600,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Verein FC. St. Pauli von 1910.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht der DFB-Sicherheitsbeobachtung und die schriftliche Stellungnahme des Vereins FC St. Pauli von 1910.

Ergänzende Begründung:

Mit dem Einlaufen der Mannschaften wurden im Fanblock des FC St. Pauli von 1910 sechs pyrotechnische Gegenstände (4 Blinker, 2 Bengalische Feuer) abgebrannt. Unmittelbar nach Beginn der 2. Halbzeit wurden des Weiteren mindestens 10 pyrotechnische Gegenstände (Bengalische Feuer) im Fanblock des FC St. Pauli von 1910 abgebrannt (Fall 1).

In der Halbzeitpause kam es zu starken Auseinandersetzungen im Stadionumlauf (Promena-de) zwischen den Heim- und Gästefans. Hierbei beschossen und bewarfen zunächst Anhänger des FC Hansa Rostock Gästefans mit Bechern und Pyrotechnik (u.a. Knallkörper und Bengalische Feuer). Dies wurde durch Anhänger des FC St. Pauli von 1910 erwidert, die ihrerseits pyrotechnische Gegenstände in Richtung der Rostocker Anhänger warfen. Die Lage konnte erst durch starke Polizeipräsenz auf beiden Seiten befriedet werden. In der Abreisephase kam es im Gästebereich zwischen Treppenaufgang und Zugangskontrolle erneut zu einem Beschuss der Gästefans mit Pyrotechnik durch Rostocker Anhänger, was sodann auch seitens der Anhänger des FC St. Pauli erwidert wurde. Die Polizei musste erneut mit zahlreichen Einsatzkräften eingreifen und die Situation befrieden (Fall 2).



Das Entzünden oder Werfen von pyrotechnischen Gegenständen (Fälle 1 und 2), insbesondere wenn diese wie in dem o.g. Fall 2 gezielt in Menschenmengen geworfen bzw. geschossen werden, stellen erhebliche Gefahren für die im Stadionbereich befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht der der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie jüngst vom Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung in dem o.g. Fall 1 an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in der 2. Bundesliga je Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 600,- Euro vor. Demnach ergibt sich **im summarischen Verfahren** eine insoweit zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 9.600,- Euro.

Der o.g. Fall 2 stellt keinen für eine standardisierte Betrachtung geeigneten Fall im Sinne der Richtlinien für die Arbeit des Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften (Ziffer 9 Abs. 1 der Richtlinie) dar. Der Kontrollausschuss berücksichtigt insoweit zugunsten des FC St. Pauli von 1910, dass die Vorfälle von Rostocker Störern ausgingen. Gleichwohl ist zu beachten, dass gezielte Angriffe durch Pyrotechnik - die auch durch Anhänger des FC St. Pauli vorgenommen wurden – stets schwerwiegende Vorfälle darstellen und entsprechend sportgerichtlich zu sanktionieren sind. Unter Abwägung dieser Strafzumessungsgesichtspunkte erscheint **im summarischen Verfahren** für die Vorfälle in dem o.g. Fall 2 eine Geldstrafe in Höhe von 20.000,- Euro dringend geboten.

Insgesamt beantragt der DFB-Kontrollausschuss **im summarischen Verfahren** daher eine Geldstrafe in Höhe von 29.600,- Euro.



Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Dienstag, 12.07.2022, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –